

Dagobert herrschte nach dem Lib. hist. Franc. c. 52, dem sich der Fortsetzer Fredegars c. 9 anschliesst, und der einen Gruppe der Königsverzeichnisse 5 Jahre; genauer berichten der Catalogus Tilianus¹, Parisiensis² und Bernensis³: 'Dagobertus regnavit annos IIII, obiit in quinto', so dass sein Anfang vor Ende 711 fallen muss, und zu eben diesem Jahre melden Annalen den Tod Childeberts III.⁴, auf den Dagobert gefolgt war. Dass der Thronwechsel aber dem Anfang des Jahres angehört, lehrt die letzte Urkunde Pippins des Mittleren, der darin auf dem Krankenlager das Kloster Susteren an Bischof Willibrord übertrug⁵: 'Actum Bagoloso villa publice die secundo Martii, anno IIII. regni domini nostri Dagoberti regis'. Da Pippin Ende 714 starb und die Urkunde auch bei Lebzeiten seines Sohnes Grimoald ausgestellt ist, der im April 714 zu Lüttich ermordet wurde⁶, so kann sie nur dem vorhergehenden Monat desselben Jahres zugetheilt werden, und Dagoberts Epoche fällt so spätestens auf den 2. März 711. Da mithin sein 5. Jahr in den ersten Monaten von 715 begann, da ferner ein Urkundenregist von St. Wandrille⁷ den 9. Juni, die Urkunde von Pippins Enkel Hugo⁸ den 25. Juni des 5. Jahres erwähnt, so ist Dagoberts Tod frühestens Ende Juni 715 erfolgt, während sich der December als späteste Zeitgrenze ergeben hat.

Mit der Epoche Dagoberts steht die bekannte Klausel des Presbyters Lucerius, die sich im Codex Claromontanus des Fredegar findet, im wesentlichen im Einklang. Die Weltjahre führen nach Kruschs scharfsinniger Ergänzung und Erläuterung⁹ auf 715, ebenso die 13. Indiction (714/15): 'in indiccione exsiente te[r]tia decima, ann[o] quarto Dagoberto rignante'. Dagoberts 4. Jahr endete spätestens An-

(SS. XVI, 494), Lauresham., Alamannici (I, 24), Nazariani (I, 25), Petaviani (I, 7), S. Columbae Senon. (I, 102). 1) Du Chesne, Hist. Franc. scriptores I, 781. 2) SS. II, 308. 3) SS. XIII, 724. 4) Vgl. S. 360 N. 10. Nur die Ann. Alamannici (ebd. I, 24) berichten Childeberts Tod zum Jahre 712; doch sind die ersten Nachrichten hier alle um ein Jahr verschoben. 5) Pertz S. 96; SS. XXIII, 59; Mühlbacher n. 20. Den Wortlaut der Urkunde hat Theoderich von Echternach bewahrt; einen Auszug mit derselben Datierung giebt bereits Thiofrid in der Vita Willibrordi c. 12 (SS. XXIII, 23; ed. I. Schmitz, Luxemburg 1898, S. 16). 6) Ann. S. Amandi a. 714; vgl. Lib. hist. Franc. c. 50. 7) Gesta abb. Fontanell. c. 6 (S. 23). Im nächsten Kapitel (S. 25 f.) werden noch drei weitere Urkunden vom 5. Jahre Dagoberts erwähnt, jedoch ohne Tagesangaben. 8) Pertz S. 214; Mühlbacher n. 27. Ueber die Frage der Echtheit vgl. Mühlbacher, Forsch. zur Deutsch. Gesch. XIX, 457 ff. 9) Die Chronicae des sog. Fredegar, N. A. VII, 253 ff.; SS. R. Merov. II, 9.